

II-14252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20008/3-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Böhacker und Kollegen vom 5.5.1994,
Zl. 6598/J-NR/1994 "ASA-Verkauf"

6556 /AB

1994 -07- 06

zu 6598 /J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregie-

- 2 -

rung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

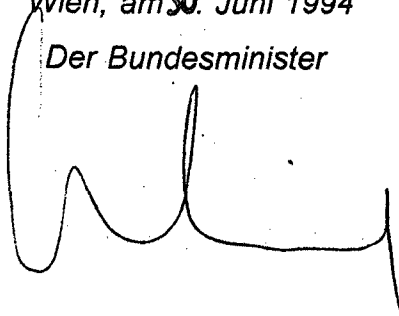
Ihre Fragen 1 bis 12 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 30. Juni 1994

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖIAG zu Zl. 6598/J-NR/1994

Das ÖIAG-Gesetz in der geltenden Fassung enthält in § 1 Absatz (4) im Zusammenhang mit der Anordnung der Privatisierung der ÖIAG-Beteiligungen folgende Bestimmung: "...; wo dies wirtschaftlich zweckmäßig ist, können auch einzelne Betriebe oder mittelbare Beteiligungen, insbesondere solche, die nicht zum Kernbereich der Unternehmungen gehören, getrennt abgegeben werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß österreichische Industriebetriebe und industrielle Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich vertretbar erhalten bleiben."

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber angeordnet, daß beim Verkauf von Beteiligungen durch die ÖIAG volkswirtschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen sind; in welcher Form dies erfolgt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, eine generelle Vorgangsweise gibt es nicht.

Der Verkauf der .A.S.A. erfolgte noch vor Inkrafttreten der oben zitierten Bestimmung; dennoch wurde auch in diesem Fall bei der Prüfung der Anhote der jeweils damit verbundene volkswirtschaftliche Nutzen geprüft.

Die sorgfältige Auswahl der potentiellen Käufer erfolgt zumeist über internationale Beraterfirmen; bisher ist kein Fall bekannt, daß ein von einem ausländischen Käufer von der ÖIAG erworbenes Unternehmen Konkurs anmelden mußte.

Bei Kauf bzw. Verkauf eines Unternehmens ist es üblich, gegenseitig Gewährleistungen für genau definierte Bereiche zu verlangen, z.B. für das Bestehen von Rechten, Nichtbestehen von Belastungen, Vorliegen von Genehmigungen, Richtigkeit und Vollständigkeit von Bilanzen und Unterlagen, Erhaltung von Arbeitsplätzen, etc.; eine Gewährleistung für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg, für Marktentwicklungen etc. zu verlangen, ist nicht üblich und würde nicht akzeptiert werden.

Über alle weitergehenden Details der Transaktion kann aus Gründen des Schutzes der Eigentümerinteressen des neuen Eigentümers keine Auskunft gegeben werden.